



FD/P[Präsidialnummer eingeben]

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012 (Finanzhaushaltverordnung, SG 610.110) Stand: [Datum]

1. Ausgangslage

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) hält fest, dass der Regierungsrat die anzuwendende Rechnungslegung bezeichnet und Abweichungen davon ausweist (§ 34 Finanzhaushaltgesetz). Die Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012 (Finanzhaushaltverordnung, SG 610.110) setzt das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) in Anbindung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) um. Die massgeblichen IPSAS und die davon abweichenden Regelungen werden im Anhang zu dieser Verordnung ausgewiesen (§ 31 Finanzhaushaltverordnung).

Die Rechnungslegungsstandards IPSAS entwickeln sich laufend weiter. Entsprechend muss regelmässig geprüft werden, welche Anpassungen im Kanton Basel-Stadt notwendig sind. Im Jahr 2021 konnten der Anwendungsbereich und die Auswirkungen eines Standards (IPSAS 41), welcher die Finanzinstrumente und deren Offenlegungspflicht betrifft, geklärt werden. Die Umsetzung erfordert eine Anpassung der Finanzhaushaltsverordnung sowie des Anhangs dieser Verordnung. Die Anpassung erfolgt auf den 1. Januar 2022 und entfaltet damit Wirkung für die Rechnung 2021.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012	Änderungen
§ 32 Abweichungen vom Regelwerk ¹ Die Abweichungen vom Regelwerk sind: [...]	§ 32 Abweichungen vom Regelwerk ¹ Die Abweichungen vom Regelwerk sind: [...] h) die Bewertung aller Positionen des Finanzvermögens zu Verkehrswerten und aller Positionen des Verwaltungsvermögens zu Anschaffungswerten gemäss § 44 des Finanzhaushaltgesetzes.

Erläuterungen zu § 32 Abweichungen vom Regelwerk

Für die Umsetzung von IPSAS 41 sollen jene Bilanzpositionen ausgenommen werden, bei denen die Bewertungsvorgaben des Finanzhaushaltgesetzes eine Anwendung verhindern. Dies erfordert eine Ergänzung von § 32 der Finanzhaushaltverordnung um eine neue lit. h.

Für Fragestellungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten wurden bis anhin IPSAS 28 (Darstellung), IPSAS 29 (Ansatz und Bewertung) und IPSAS 30 (Angaben) angewendet. Im Jahr 2018 hat das International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) den neuen Standard IPSAS 41 für Finanzinstrumente herausgegeben, der bis spätestens 2023 umzusetzen ist. Dieser regelt die Anforderungen an Erfassung, Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Zudem hat IPSAS 41 auch Änderungen bei der Darstellung und den Offenlegungen von Finanzinstrumenten zur Folge.

Bewertung:

Die Definition der Finanzinstrumente umfasst eine ganze Reihe von Bilanzpositionen. So fallen u.a. flüssige Mittel, Darlehen oder Forderungen darunter. Die folgende Tabelle zeigt die Bilanzpositionen, die als Finanzinstrumente gelten. IPSAS 41 macht Vorgaben, wie diese Bilanzpositionen zu bewerten sind. Gemäss § 44 Finanzhaushaltgesetz werden Positionen des Finanzvermögens zum Verkehrswert, Positionen des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert. Diese Bewertungsmethoden decken sich teilweise nicht mit IPSAS 41 (rot markiert). Nachfolgende Tabelle 1 zeigt pro betroffene Bilanzposition eine Gegenüberstellung der Bewertungsmethode nach Finanzhaushaltgesetz (FHG) und IPSAS 41:

Als Finanzinstrument geltende Bilanzposition	Bewertungsmethode nach FHG	Bewertungsmethode nach IPSAS 41	Beantragte Umsetzung
Aktiva			
Finanzvermögen			
100 Flüssige Mittel	Verkehrswert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Abweichung
101 Forderungen	Verkehrswert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Abweichung
102 Kurzfristige Finanzanlagen	Verkehrswert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Abweichung
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	Verkehrswert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Abweichung
107 Langfristige Finanzanlagen			
1070 Aktien und Anteilscheine (-> Weiterer Minderheitsbeteiligungen ¹)	Verkehrswert	Verkehrswert über Erfolgsrechnung	Anwendung
1071 Verzinliche Anlagen (-> Darlehen)	Verkehrswert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Abweichung
107x Rest	Verkehrswert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Abweichung
109 Forderungen gegenüber Fonds	Verkehrswert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Abweichung
Verwaltungsvermögen			
144 Darlehen Verwaltungsvermögen	Anschaffungskosten oder, falls tiefer, Verkehrswert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Anwendung

¹ Beherrschte, gemeinschaftlich geführte und massgeblich beeinflusste Beteiligungen fallen unter die Anwendung von IPSAS 35 und IPSAS 38.

Als Finanzinstrument geltende Bilanzposition	Bewertungsmethode nach FHG	Bewertungsmethode nach IPSAS 41	Beantragte Umsetzung
145 Beteiligungen (-> Minderheitsbeteiligungen ²)	Anschaffungskosten oder, falls tiefer, Verkehrswert	Verkehrswert	Abweichung
Passiva³			
200 Laufende Verbindlichkeiten	Nominalwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Anwendung
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Nominalwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Anwendung
204 Passive Rechnungsabgrenzung	Nominalwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Anwendung
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Nominalwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Anwendung

Tabelle 1: Diskrepanz Bewertungsmethoden

Die Abweichung besteht lediglich bei der Bewertungsmethode, nicht jedoch bei dem konkreten Wert, der sich aufgrund der Bewertung ergibt. Ob die flüssigen Mittel zum Verkehrswert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, ergibt in der Regel den gleichen Bilanzwert. Aktuell ist davon auszugehen, dass bei allen erwähnten Bilanzpositionen mit abweichender Bewertungsmethode der gleiche Wert resultiert, ob die Bewertung nach Finanzhaushaltgesetz oder IPSAS 41 erfolgt.

Obwohl die gleichen Werte resultieren würden, verhindert § 44 Finanzhaushaltgesetz in den oben genannten Fällen eine vollständige Anwendung von IPSAS 41. Aufgrund von § 44 Finanzhaushaltgesetz ist daher bei der Anwendung von IPSAS 41 eine Ausnahme notwendig.

Buchführung:

Bei der Rechnungslegung ergibt sich aufgrund der Einführung von IPSAS 41 nur eine Änderung. Bei den Darlehen im Verwaltungsvermögen wurde im Vorgängerstandard IPSAS 29 bei der Wertberichtigungsrechnung eine vergangenheitsorientierte Sichtweise vertreten. Diese Sichtweise wird neu um zukunftsorientierte Ereignisse ergänzt. Die Änderung dürfte aber nur in Ausnahmefällen zu einem leicht höheren Wertberichtigungsbedarf führen.

Offenlegung:

Im Anhang des Jahresberichts (Kapitel 4) ergeben sich durch die Anwendung von IPSAS 41 zusätzliche Offenlegungen im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten.

² Beherrschte, gemeinschaftlich geführte und massgeblich beeinflusste Beteiligungen fallen unter die Anwendung von IPSAS 35 und IPSAS 38.

³ Die übrigen Passivpositionen des kurzfristigen Fremdkapitals, insbesondere 205 Kurzfristige Rückstellungen, 208 Langfristige Rückstellungen und 209 Fonds im Fremdkapital, fallen nicht unter IPSAS 41.

Im Anhang zur Finanzhaushaltverordnung wird zudem der neue IPSAS 41 hinzugefügt und die Ausnahme erwähnt:

Standard	Bezeichnung	Stand	Abweichung	Erklärung
IPSAS 29	Financial Instruments: Recognition and Measurement (Finanzinstrumente: Bilanzierung und Bewertung)	2017	keine	IPSAS 28 bis 30 haben IPSAS 15 ersetzt. <u>IPSAS 29 wurde ersetzt durch IPSAS 41.</u>
<u>IPSAS 41</u>	<u>Financial Instruments (Finanzinstrumente)</u>	<u>2021</u>	<u>Abweichung zu IPSAS 41: Die Bewertungsgrundsätze richten sich nach dem Finanzhaushaltgesetz.</u>	<u>IPSAS 41 hat IPSAS 29 ersetzt.</u> <u>Die unter IPSAS 41 fallenden Bilanzpositionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert, diejenigen des <u>Verwaltungsvermögens</u> zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder – wenn tiefer liegend – zum Verkehrswert bewertet. Bei einigen Bilanzpositionen gibt IPSAS 41 eine andere Bewertungsmethode vor, was zu Abweichungen zum Finanzhaushaltgesetz führen würde.</u>